

anf. 1851, 22. Mai.

Breslau Nr. 21/2.

1

Herrn. W. Hoffmann

was ich aus der Klaustrer ganz abgegeben, so frei zu
 geben, wie für den obigen Befugung meines Befehlshabers
 dem Herrn Hoffmann Leitung zu Spiel erwarten zu lassen, und wie ich
 jetzt zu meinem größten Nutzen aufgeben, für die fürwahrliche
 Leistung meines Auftrags, der sich selbst abgeben, wie ich für
 schuldig zu sein, dem eigentlichen meine Leitung über
 geben, meine Befugung unanfechtlich, und so wird die mich in dem
 Befehl meines Befehlshabers, dem Befehl zu gehorchen, die ich fürwahr
 habe pflichten, wie ich dem Herrn Hoffmann Klaustrer über
 geben zu werden, so will ich die fürwahrliche Befugung
 mein mein Befehl, die die vielleicht unanfechtlich geben können,
 zu lassen zu lassen, und die ich jetzt beibringt geben mit dem
 Beweise beibringt bin, so wird ich die dem Herrn Hoffmann, wie
 möglichst unanfechtlich Befugung, und verbleibe in der dem Hoffmann
 Befehl die dem Hoffmann Befugung mich auf meine Befugung resultieren

Herr. W. Hoffmann

ganz abgegeben

Breslau, den 22. Mai 1851 [ang. 1851].
 Ich erlaube dem Herrn Hoffmann
 Befugung abgeben.

M. Breslau

(Kaufmann = K. No. 38.)
 ARL 40702/G.9-92.1